VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/88 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1580/88 der Kommission (3) wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Albanien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1580/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1988

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (²) ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1. (3) ABI. Nr. L 141 vom 8. 6. 1988, S. 37.